



Ergeht an:

- Alle Wahlärztinnen und Wahlärzte

Via E-Mail

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgit Pöttler

T. 0316-8044-69

F. 0316-8044-135

ngl.aerzte@aekstmk.or.at

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - WAE-2021-03-08.docx

Rahmenbedingungen für Covid-19-Impfungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat uns über die Rahmenbedingungen rund um die COVID-19 Impfung im niedergelassenen Bereich für Wahlärztinnen und Wahlärzte informiert. Folgende Informationen können wir Ihnen dazu mitteilen:

- Zum Impfen berechtigt sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte - unabhängig vom Sonderfach.
- Geimpft werden dürfen alle bei einer Sozialversicherung versicherten Personen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA) sowie deren anspruchsberechtigten Angehörige.
- Nicht sozialversicherte Personen haben (lt. der derzeit vorliegenden Verordnung) keinen Anspruch auf eine Impfung im niedergelassenen Bereich. Dazu finden aber derzeit noch Gespräche mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) statt.
- Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister ist für die 1. Teilimpfung ein pauschales Honorar in der Höhe von € 25,-- vorgesehen.
- Für diese Leistung wurde die Abrechnungsposition COVI1 geschaffen.
- Für die zweite Teilimpfung ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,-- vorgesehen. Dafür wurde die Abrechnungsposition COVI2 geschaffen.
- Diese zwei Impfleistungen müssen Wahlärztinnen und Wahlärzte zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Versicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

Für die Abrechnung der beiden Positionen wird folgendes einheitliches und einfaches Prozedere mit den jeweiligen Versicherungsträgern festgehalten:

Für die Abrechnungen der Leistungspositionen COVI1 und COVI2 wird von Seiten der Sozialversicherungsträger ein Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt (siehe Beilage).

Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärztin/dem Arzt ausgefüllt werden:

- VPNR – die Vertragspartnernummer der Wahlärztinnen und Wahlärzte

Die meisten Wahlärztinnen und Wahlärzte sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte die Vertragspartnernummer nicht bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartnerinnen und Wahlpartner unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.

- SOZVTL – der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
- JAHR – das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
- QUARTAL – das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
- VSNR – die Versicherungsnummer des Patienten
- ZUNPAT – der Zuname des Patienten
- VONPAT – der Vorname des Patienten
- LDAT1 – das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
- LPOS1 – die Leistungsposition COVI1 oder COVI2

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von der Ärztin bzw. vom Arzt zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift der Wahlärztin bzw. des Wahlarztes und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt. Bei der SVS ist das www.svs.at/dokumentenupload, bitte laden Sie dort je ein pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung der Wahlpartnerin bzw. des Wahlpartners hoch. Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung. BVAEB und ÖGK werden zeitgerecht die entsprechenden Links zum Upload übermitteln.

elmpfpass – Anbindungen und Förderung:

Die niedergelassene Ärztin bzw. der niedergelassene Arzt ist laut der eHealth Verordnungsnovelle 2021 vom 27.01.2021 verpflichtet, die COVID-19- und influenzabezogenen Angaben im zentralen Impfreister (elmpfpass) zu speichern. Für die Eintragung in den elmpfpass sind für Wahlärztinnen und Wahlärzte – da jene nicht flächendeckend am eCard System angebunden sind – folgende Möglichkeiten gegeben:

Mobile eCard-Anbindung:

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Informationen der SVC betreffend die eCard Ausstattung für Wahlärztinnen und Wahlärzte. Durch die Anbindung am eCard System kann entweder das elektronische Impfreister als Softwarelösung oder über den Webbrowser via Web GUI verwendet werden.

Verwendung des mobilen elmpfpasses via Tablet:

In den letzten Tagen hat sich eine erweiterte Lösung für die Eintragung in den elmpfpass ergeben. Um die COVID-Impfungen mobil, über die von der ELGA GmbH zur Verfügung gestellten App „e-Impfdoc“, erfassen zu können, bieten die Mobildienstleister 3, A1 und Magenta einen sicheren und mobilen Zugang zum e-Impfpass Register mit einem mobilen Device (Tablet) an. Die Voraussetzung für die Nutzung der Tabletlösung ist die Authentifizierung in der „Digitalen Amt“-App. Um die Authentifizierung in der „Digitales Amt“-App durchführen zu können, muss der jeweilige impfende Arzt bzw. die jeweilige impfende Ärztin über eine Handysignatur verfügen (Beilage anbei).

Bezugnehmend auf die Kundmachung zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 26.02.2021 dürfen wir Sie informieren, dass nunmehr jene Wahlärztinnen und Wahlärzte von der Förderung für die Implementierung des elmpfpasses in der Höhe von € 1.300,-- umfasst sind, die bis zum 31. Dezember 2020 an das eCard System angeschlossen waren. Die Abwicklung des Förderbetrages für die jeweilige Ärztin bzw. jeweiligen Arzt befindet sich in der Finalisierungsphase. Die notwendigen Schritte zum Erhalt der Förderung werden wir in einem gesonderten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Andreas Stryeck e.h.
Wahlärztereferent

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen

Musterformular für die Abrechnung (Excel)
Information der SVC zur mobilen eCard-Anwendung
Information der ELGA GmbH zur Handysignatur